Ausgabe FEBRUAR
1/16

tax NEWS

HHP

DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
Seite 3

SEPA-Zahlungsverkehr
Seite 5

Wartungserlass zu den Lohnsteuerrichtlinien
Seite 8

Die „größte Steuerreform aller Zeiten“

Was gibt es Neues 2016? Seite 6

HHP
DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

EDITORIAL

© Philipp Rank

Liebe Leserin, lieber Leser!

schon mehrfach haben wir über die Registrierkassenpflicht und die Belegerteilungspflicht berichtet. In dieser Ausgabe von TaxNews stellen wir Ihnen in einer Übersicht dar, wie genau die Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen auf den Belegen vorgenommen werden muss, um dem Umsatzsteuergesetz bzw. der Bundesabgabenordnung zu entsprechen.
Im Bedarfsfall ebenfalls wissenswert, sind die drei Berechnungsarten des Grundstückswerts, wie sie im Grunderwerbsteuergesetz geregelt sind. Neben dem sogenannten Pauschalwertmodell können Sie den Wert von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel ableiten oder durch ein Gutachten eines Immobiliensachverständigen ermitteln lassen.
Weitere Neuerungen betreffen das Finanzstrafgesetz. Neben einigen Verschärfungen gibt es diesmal auch Einschränkungen. Beispielsweise wurde der Tatbestand einer „fahrlässigen Abgabenkürzung“ auf eine „grob fahrlässige Abgabenkürzung“ eingeschränkt.
Der Ende 2015 veröffentlichten Wartungserlasses zu den Lohnsteuerrichtlinien beschäftigt sich unter anderem mit der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Möglichkeit eines steuerfreien Vorteils wurde auf Maßnahmen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse eingeschränkt und betrifft nach Ansicht der Finanzverwaltung die Bereiche Ernährung, Bewegung, Sucht, Psychische Gesundheit und Impfungen. Ebenfalls neu geregelt wurden die Vergünstigungen bei Mitarbeiterrabatten, die bis zu einer Freigrenze von 20% steuerfrei sind. Darüber hinaus steht jedem Mitarbeiter zusätzlich ein Freibetrag von EUR 1.000 jährlich zu.
Am Horizont drohend steht eine Entscheidung des VwGH, dass für eine pädagogisch qualifizierte Person zumindest jene Ausbildung gegeben sein muss, welche bei Tagesmüttern und -vätern verlangt ist. Die Lohnsteuerrichtlinien sehen aber weiterhin für die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten nur eine Aus-und Weiterbildung von 8 bzw. 16 Stunden vor.
In eigener Sache können wir Erfreuliches berichten. Bundesministerin Dr. Karmasin hat HHP als familienfreundlichen Arbeitgeber Ende 2015 das Vollzertifikat berufundfamilie verliehen. Gerne beraten wir Sie zu diesem Thema! Zudem ist der internationale Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-Verband KSI, dessen Mitglied HHP ist, mit Morison zu Morison-KSI verschmolzen. Somit hat HHP Partner in 88 Ländern mit 371 Standorten!

H. Hammerschmied, D. Hohenegger, A. Randak, B. Kirisits, R. Janauschek, P. Hueber, C. Rauter; office@hhp.eu

Inhalt

03 Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
04 Aktuelles zur Registrierkasse und Belegerteilungspflicht
05 SEPA-Zahlungsverkehr
05 Splitter
06 Was gibt es Neues 2016?
09 Wartungserlass zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR)
11 Internes

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in dieser Publikation zumeist auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

INTERESSANTES FÜR UNTERNEHMER

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Bereits seit **1.3.2015 werden von Banken elektronisch übermittelte Daten in einem vom BMF geführten Kontenregister aufgezeichnet.** Die von den Banken zu übermittelnden Daten betreffen **Kontostammdaten** (Konto- bzw Depotnummer, Tag der Eröffnung und Auflösung sowie konto- bzw depotführende Bank) **von natürlichen und juristischen Personen** (auch Treugeber und wirtschaftlichen Berechtigten iSd Geldwäschevorschriften). Auf die Daten des Kontoregisters dürfen für (finanz-) strafrechtliche Zwecke sowohl Staatsanwaltschaften als auch Strafgerichte sowie Finanzstrafbehörden und auch das Bundesfinanzgericht zugreifen. Für abgabenbehördliche Zwecke dürfen auch Abgabenbehörden und das BFG auf diese Daten zugreifen, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. Gegen eine Kontenregisterauskunft steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Prüfung der korrekten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt einem Rechtsschutzbeauftragten. Pflichtverletzungen betreffend die Übermittlung der Kontostammdaten durch Banken stellen ein Finanzvergehen dar und können bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zu € 200.000, bei grober Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu € 100.000 bestraft werden.

Durch die Abfrage des Kontenregisters erhält das Gericht oder die Behörde nur eine Auskunft darüber, welche Konten oder Depots eine bestimmte Person bei österreichischen Banken als Inhaberin, Verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte unterhält. Wenn das Gericht oder die Behörde weitere Informationen über die Geschäftsvorfälle auf den Konten bzw Depots erlangen will, muss eine Konteneinschau beantragt werden. Dieses Auskunftsverlangen ist zu begründen und vom Leiter der Abgabenbehörde zu zeichnen. Das **Bundesfinanzgericht (BFG)** hat durch einen Einzelrichter über die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens zu **entscheiden.** Gegen diesen Beschluss kann Rekurs erhoben werden, dem aber keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zu Unrecht erlangte Auskünfte dürfen im Abgabenverfahren aber nicht als Beweis verwertet werden. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ist für die Konteneinschau eine Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats erforderlich. Auch gegen diese Anordnung ist eine Beschwerde an das BFG möglich, der aber auch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch hier gilt ein Beweisverwertungsverbot für durch rechtswidrige Anordnungen erlangte Informationen. ■

© BillionPhotos.com – Fotolia.com

Aktuelles zur Registrierkasse und Belegerteilungspflicht

Bekanntlich besteht zusätzlich zur Registrierkassenpflicht für jeden Unternehmer (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017) **ab 1.1.2016** die **Belegerteilungspflicht.** Eine der Mindestanforderungen an den korrekt auszustellenden Beleg sind die Angaben zu „Menge / handelsübliche Bezeichnung". Der Begriff der „handelsüblichen Bezeichnung" stiftet insofern Verwirrung, als dieser ebenfalls im Umsatzsteuergesetz (für die Rechnungsausstellung an Unternehmer) verwendet wird. Nun ist der im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht verwendete Begriff der BAO nicht so eng auszulegen wie jener im UStG. Vielmehr steht hier das Verständnis des Letztverbrauchers im Vordergrund, wobei allgemeine Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen (zB Speisen/Getränke, Bekleidung, Putzmittel, Büromaterial) nicht ausreichen. Die **Bezeichnung muss so gewählt werden, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert** werden können. Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

Branche	zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	unzulässige Warenbezeichnung
Gastronomie	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Kartoffelsalat, Apfelstrudel;	Suppe, Schnitzel, Mittagsmenü I oder II, Frühstück;	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen;
Bekleidung	Latzhose blau, Gr 52 Windjacke grün, Gr 50	Hose, Jacke	Bekleidung
Buch- / Papierfachhandel	genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft liniert;	Buch, Zeitschrift, Heft, Ordner, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial

Für die Gruppe von Freiberuflern, die einer gesonderten berufsrechtlichen Verschwiegenheit unterliegen, gilt folgendes:

Branche	Verschwiegenheit	zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Arzt	keine personenbezogen Patientendaten	Honorarnote beschreibt Art und Umfang der sonstigen Leistung	Verweis auf Honorarnote zB: Hn 16-0007
Rechtsanwalt /Notar	keine personenbezogen Mandantendaten	Honorarnote enthält bezughabendes Aktenzeichen oder Gerichtsaktenzahl	Verweis auf Honorarnote zB : Hn 16-0009

Ergänzend hat das BMF in einem Schreiben an die WKO / Bundessparte Handel eine **Übergangsregelung für Einzelhandelsunternehmer** zur Warenbezeichnung in Aussicht gestellt. **Bis Ende 2020** soll es danach ausreichend sein, wenn die auf den Belegen ausgewiesenen Warenbezeichnungen auf **15 Warenbezeichnungen eingeschränkt werden.** Achtung: es handelt sich dabei nur um die vom BMF vertretene Rechtsansicht, welche im Gesetz bis dato keine Deckung findet.

Übrigens: Die Finanzverwaltung führt derzeit bei Unternehmen unangekündigte Nachschauen mit einem umfangreichen Fragebogen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch. Es ist zu hoffen, dass diese Aktion in Hinblick auf die „Toleranzregelung" nur als Information und Hilfestellung für die Steuerpflichtigen zu werten ist. ■

© iStock.com/Alija

SEPA-Zahlungsverkehr

SEPA-Zahlungsverkehr: die Imageweiterleitung von händisch ausgefüllten Zahlungsanweisungen ist am 1.2.2016 ausgelaufen.
Bis 31.1.2016 wurden von den Banken Zahlungsanweisungen fotografiert und der Text mit einer speziellen Software ausgelesen. Das Foto wurde als Imagedatei gespeichert und dem Zahlungsempfänger gemeinsam mit dem Bankkontoauszug übermittelt. **Diese Weiterleitung entfällt ab 1. Februar 2016.** Die Daten der Zahlungsanweisung werden nunmehr von den Banken nur mehr eingelesen, uU händisch bearbeitet und der so ermittelte Text direkt auf dem Kontoauszug angedruckt. Daher ist zu befürchten, dass bei dieser Übermittlung wichtige Informationen verloren gehen.
Die Finanzverwaltung hat vorsorglich schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 angeordnet, dass künftig Zahlungen an das Finanzamt elektronisch, und zwar in Form einer sogenannten **elektronischen „Finanzamtszahlung"** erfolgen müssen, wenn **dies dem Abgabenpflichtigen zumutbar** ist.

Die elektronische Überweisung ist einem Steuerpflichtigen dann zumutbar, wenn er über einen Internet-Anschluss verfügt und das Electronic-Banking-System seiner Bank bereits zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen nutzt. Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann müssen ab 1. April 2016 die Steuerzahlungen im Wege der Funktion „Finanzamtszahlung", wenn das Electronic-Banking-System des Kreditinstituts eine solche Funktion beinhaltet, oder im Wege des „eps"- Verfahrens („e-payment standard"), das im System FinanzOnline zur Verfügung steht.

Die Banken werden bis spätestens Juli 2016 in ihren Systemen vorsehen, dass bei elektronischer Überweisung auf die IBAN eines Finanzamtes automatisch eine sogenannte „Finanzamtszahlung" erfolgt, bei der dann sowohl die Steuernummer als auch im Detail die bezahlten Abgaben angeführt werden können.
Wer künftig die Zahlungen an das Finanzamt nicht über Electronic-Banking oder mittels „eps-Überweisung" in FinanzOnline durchführt, muss daher genau prüfen, ob die Zahlungen richtig zugeordnet und die Selbstbemessungsabgaben (wie zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag uä) auch richtig erfasst werden.
Übrigens: Bis Ende März 2016 werden von den Finanzämtern weiterhin Benachrichtigungen über Vorauszahlungen bzw Buchungsmitteilungen samt den Zahlungsanweisungen zugesendet, danach nur noch auf ausdrückliche Anforderung des Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt. ■

Aktuelles zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Der VwGH hat jüngst entschieden, dass für eine pädagogisch qualifizierte Person zumindest jene Ausbildung gegeben sein muss, welche bei Tagesmüttern und -vätern verlangt ist. Derzeit sehen die Lohnsteuerrichtlinien vor, dass eine Ausbildung und Weiterbildung zur Kinderbetreuung im Mindestausmaß von 8 bzw. 16 Stunden ausreichen, um als pädagogisch qualifiziert zu gelten. Das BMF teilt dazu in einer Information mit, dass bis auf weiteres **für das Veranlagungsjahr 2015 eine Ausbildung im Ausmaß von 8 bzw. 16 Stunden jedenfalls ausreichend** für die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten ist. ■

29.2.2016:

Einreichung Jahreslohnzettel und Meldungen
Frist für die elektronische Übermittlung der **Jahreslohnzettel 2015** (Formular L 16), der **Mitteilungen nach § 109a EStG** (Formular E 109a) und der **Meldung für Auslandszahlungen nach § 109b EStG** (Formular E 109b) über ELDA (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über ÖSTAT (Statistik Austria). ■

Splitter

31.3.2016:

Einreichung der **Jahreserklärungen 2015 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer). ■

© cirquedesprit, © VRD – Fotolia.com

Durch die Steuerreform 2015/16 sind die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen durchgreifend neu geregelt worden

AKTUELLES – WICHTIGE STEUERINFOS

Was gibt es Neues 2016?

Ab dem Jahr 2016 wird die „größte Steuerreform aller Zeiten“ mit einer umfassenden Tarifreform, neuen steuerlichen Belastungen und zahlreichen Maßnahmen gegen den Steuerbetrug wirksam. Von den vielen Änderungen im Bereich des Steuerrechts werden nachfolgende Neuerungen exemplarisch hervorgehoben:

Änderungen bei der Zuschreibung von Anlagegütern

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen, die Regelung, wonach eine Zuschreibung dann unterbleiben konnte, wenn der jeweilige Wertansatz im Steuerrecht beibehalten werden durfte, gestri¬chen. Werden im UGB-Jahresabschluss Anlagegüter aufgewertet (Zuschreibung), dann erhöhen diese Zuschreibungen auch den steuerlichen Gewinn dieses Jahres. Um für unterlassene Zuschreibungen keine sofortige Steuerbelastung auszulösen, können **Zuschreibungen für Wertaufholungen,** die auf frühere Wirtschaftsjahre entfallen, auf Antrag einer **Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden. Die Zuschreibungsrücklage ist insoweit mit steuerlicher Wirkung gewinnerhöhend aufzulösen, als auf das zugrundeliegende Wirtschaftsgut eine Teilwertabschreibung oder eine laufende Abschreibung vorgenommen wird. Spätestens beim Ausscheiden des betreffenden Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen ist die Zuschreibungsrücklage steuerwirksam aufzulösen.

© Sergey Nivens, © klickermimth, © Romolo Tavani – Fotolia.de

Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften

Da der VwGH der von der Finanzverwaltung bisher vertretenen Auffassung über die Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften nicht gefolgt ist, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, diese Bestimmung nunmehr gesetzlich zu verankern. Seit 1.1.2016 sind nunmehr definitiv Einkünfte aus der Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (wie zB Vorstand einer AG, Geschäfts¬führer einer GmbH) sowie aus höchstpersönlichen Leistungen (als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender) der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen, auch wenn die Leistung von einer Körperschaft (idR Kapitalgesellschaft) abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.

Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft

Arbeitslöhne dürfen an Arbeitnehmer, die Bauleistungen erbringen, nicht mehr bar bezahlt bzw von diesen entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Außerdem können **bar bezahlte Entgelte über € 500,** die für die Erbringung von Bauleistungen gezahlt wurden, nicht mehr **steuerlich abgesetzt** werden.

Grundlegende Änderung der Wegzugsbesteuerung

Auf Grund der Empfehlungen der Steuerreformkommission und der EuGH-Judikatur wurde die sogenannte Wegzugsbesteuerung im betrieblichen Bereich neu geregelt und der bisherige Steueraufschub („Nichtfestsetzungskonzept“) abgeschafft. Wird Österreich durch einen Wegzug die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven entzogen (zB durch Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben ins Ausland) sind die stillen Reserven seit 1.1.2016 grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig aufzudecken. Erfolgt die Einschränkungen des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kann die Steuerschuld aber **auf Antrag in Raten** über einen Zeitraum von sieben Jahren (Anlagevermögen) bzw zwei Jahren (Umlaufvermögen) entrichtet werden **(„Ratenzahlungskonzept“).**

Im außerbetrieblichen Bereich wird hingegen das **Nichtfestsetzungskonzept für natürliche Personen** grundsätzlich **beibehalten.** In allen anderen Fällen, in denen es beim Kapitalvermögen zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu EU/EWR-Staaten mit umfas¬sender Amts- und Vollstreckungshilfe kommt (zB die Übertragung von Kapitalvermögen an eine liechtensteinische Stiftung), kommt ebenfalls das **Ratenzahlungskonzept** zur Anwendung. Aus der Änderung des Wegzugsbesteuerungskonzepts ergaben sich auch eine Reihe von Änderungen im Körperschaft- und Umgründungssteuergesetz. Eine neue eigene Verjährungsbestimmung für die im Wegzugsjahr nicht festgesetzten Steuern macht das Nichtfestsetzungskonzept (auch rückwirkend) deutlich unattraktiver. Diese Steuerschulden verjähren nämlich erst 10 Jahre nach Eintritt eines Ereignisses, das zur Steuerfestsetzung führt. Die neue Verjährungsbestimmung betrifft aber nur Fälle, in denen der Abgabenanspruch nach dem 31.12.2005 entstanden ist, da „Wegzüge“ vor diesem Zeitpunkt bereits absolut verjährt sind.

Adaptierung des Zwischenbesteuerungskonzepts bei Privatstiftungen aufgrund der EuGH-Judikatur

Künftig unterbleibt bei der Privatstiftung eine Besteuerung mit Zwischensteuer insoweit bzw wird die Zwischensteuer insoweit gutgeschrieben, als **Zuwendungen endgültig mit Kapitalertragsteuer belastet** sind. Damit soll entsprechend der jüngsten EuGH-Judikatur sichergestellt werden, dass bei einer nur teilweisen KESt-Entlastung der Zuwendung durch ein Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) die Zwi¬schensteuer ebenfalls teilweise reduziert wird. Bei Auflösung der Privatstiftung kommt es hingegen nicht mehr wie bisher zu einer gänzlichen Gutschrift der Zwischensteuer, sondern ebenfalls nur mehr insoweit die Letztzuwendun¬gen mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Außerdem ist noch der Stand des Zwischensteuerkontos (dh die theoretisch mögliche Gutschrift an Zwischensteuer) als zusätzliche Letztzuwendung anzusetzen.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer ist mit 31.12.2015 ausgelaufen. Nunmehr können Gründungen von Kapitalgesellschaften, Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüsse ohne Gesellschaftsteuer getätigt werden. Umgründungen, die ab dem 1.1.2016 noch auf einen Umgründungsstichtag in 2015 bezogen werden, lösen ebenfalls keine Gesellschaftsteuerpflicht mehr aus.

Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer

Durch die Steuerreform 2015/16 sind die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen durchgreifend neu geregelt worden:

- Seit Jahresbeginn dient als Bemessungsgrundlage bei einer Liegenschaftsschenkung nicht mehr der dreifache Einheitswert (bzw maximal 30 % des Verkehrswerts) sondern der sogenannte **Grundstückswert.** Zur Ermittlung des Grundstückswerts im Einzelfall sieht das Gesetz drei Möglichkeiten vor:
  1. Die Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwerts gem § 53 Abs 2 BewG und des (anteiligen) Gebäudewerts (sogenanntes **Pauschalwertmodell**) oder
  2. der von einem geeigneten **Immobilienpreisspiegel abgeleiteten Wert** oder
  3. der Nachweis des gemeinen Werts des Grundstücks durch ein **Gutachten** eines Immobiliensachverständigen.

Die ersten beiden Berechnungsvarianten werden in der Grundstückswertverordnung näher erläutert.

Danach ist beim **Pauschalwertmodell** der Bodenwert aus dem dreifachen Bodenwert der letzten Einheitswertfeststellung multipliziert mit einem regionalen Wertentwicklungsfaktor, der der Anlage zur Verordnung zu entnehmen ist, zu ermitteln. Der Gebäudewert ist anhand

der in der Verordnung festgelegten Baukostenfaktoren je Bundesland zu errechnen. Der Baukostenfaktor ist nur bei für Wohnzwecke dienenden Gebäuden, die nicht dem Richtwert- oder Kategoriemietzins unterliegen, zu 100 % anzusetzen. Baukostenfaktoren für Wohngebäude, die dem Richtwert- oder Kategoriemietzins unterliegen, sind nur mit 71,25 % anzusetzen. Für Fabrikgebäude, Werkstättengebäude, Lagerhäuser und einfachste Gebäude sind die Baukostenfaktoren um entsprechend höhere Abschläge zu vermindern. Der nach diesen Grundsätzen ermittelte Gebäudewert wird je nach Baujahr und bei fehlender umfassender Sanierung in den letzten 20 Jahren um eine Altersminderung verringert.
Soll der Grundstückswert anhand eines geeigneten Immobilienpreisspiegels ermittelt werden, sieht die Verordnung vor, dass im Jahr 2016 der **Immobilienpreisspiegel** der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, heranzuziehen ist. Der Grundstückswert ist mit 71,25 % des sich aus dem Immobilienpreisspiegel ergebenden Wertes anzusetzen. Ab dem Jahr 2017 sollen Immobiliendurchschnittspreise der Bundesanstalt Statistik Österreich herangezogen werden.

- Gleichzeitig wurde aber auch der GrESt-Tarif neu gestaltet. Bei **unentgeltlichen Erwerben** beträgt die Steuer für die ersten € 250.000 0,5 %, für die nächsten € 150.000 2 % und darüber hinaus 3,5 %. Bisher lag der Tarif für Grundstücksübertragungen im engeren Familienverband bei generell 2 %.
- Bislang wurden nur 100 %ige **Anteilsvereinigungen bei (Kapital-) Gesellschaften, die Liegenschaften besitzen,** mit 3,5 % des dreifachen Einheitswerts der Liegenschaften der Grunderwerbsteuer unterzogen. Seit 1.1.2016 liegt eine Anteilsvereinigung bereits vor, wenn **zumindest 95 % der Anteile in einer Hand** oder in der Hand einer Unternehmensgruppe (§ 9 KStG) vereinigt werden. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass nunmehr treuhändig gehaltene Anteile immer dem Treugeber zugerechnet werden. Durch das Inkrafttreten der neuen Rechtslage wird aber kein Erwerbsvorgang verwirklicht, dh Treuhandschaften, die bis Ende 2015 entstanden sind, werden weiterhin nicht dem Treugeber zugerechnet sofern sie unverändert bleiben. Die Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen beträgt nunmehr **0,5 % des Grundstückswerts** (und nicht mehr des dreifachen Einheitswerts).
- Schließlich wurde ein gänzlich neuer Besteuerungstatbestand im GrEStG geschaffen. Seit 1.1.2016 unterliegt die **Übertragung von mindestens 95 % Anteile** an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft **innerhalb von fünf Jahren** der GrEStG. Die Steuer beträgt in diesem Fall 0,5 % des Grundstückswerts der Liegenschaften der Personengesellschaft.
- Der **Freibetrag für Betriebsübertragungen** zwischen natürlichen Personen, wenn der Übergeber entweder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist, wurde auf **€ 900.000** angehoben.
- Auch bei Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz ist die Steuer grundsätzlich vom Grundstückswert (Ausnahme land- und forstwirtschaftliches Vermögen) zu berechnen und beträgt einheitlich 0,5 %.

Neuerungen im Finanzstrafgesetz

Auf folgende für die Praxis bedeutsame Änderungen wollen wir hinweisen:

- Bisher konnte eine **Finanzstrafe** ganz allgemein bei Vorliegen einer fahrlässigen Abgabenkürzung verhängt werden. Dieser Tatbestand wurde nunmehr auf die grob **fahrlässige** Abgabenverkürzung eingeschränkt. Grob fahrlässig handelt nach der Legaldefinition, *wer „ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“.* Die grob fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit Geldstrafe bis zum Einfachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrags bestraft. Allerdings wurde auch normiert, dass bei einem unentschuldbarem Irrtum dem Täter grobe Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. Durch den Wegfall der fahrlässigen Abgabenverkürzung wurde auch die bisherige Sonderbestimmung für berufsmäßige Parteienvertreter gestrichen. Insgesamt ergibt sich mit diesen Änderungen auch für Parteienvertreter eine Verschärfung der Rechtslage.
- Der Tatbestand des **Abgabenbetrugs** wurde erweitert. Abgabenbetrug liegt auch vor, wenn jemand automationsunterstützt erstellte Bücher und Aufzeichnungen, die durch Gestaltung oder Einsatz eines **Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert,** gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst wurden, verwendet, um eine durch das Gericht zu ahndende Abgabenhinterziehung zu begehen.
- Einer **vorsätzlichen Finanzordnungswidrigkeit** macht sich nunmehr auch schuldig, wer eine abgabenrechtliche **Pflicht zur Einrichtung technischer Sicherheitsvorkehrungen** verletzt oder wer ein abgabenrechtliches Verbot zur Leistung oder Entgegennahme von Barzahlungen verletzt. Diese neuen Finanzordnungswidrigkeiten werden mit einer **Geldstrafe bis zu € 5.000** geahndet.
- Wer **vorsätzlich** abgabenrechtlich zu führende Bücher, Aufzeichnungen oder Aufzeichnungssysteme, die automationsunterstützt geführt werden, durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe **Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt** werde können, verfälscht, macht sich ebenfalls schuldig. Diese neue Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer **Geldstrafe bis zu € 25.000** geahndet.

Dividenden an Gesellschafter-Geschäftsführer – GSVG-Pflicht

In der gewerblichen Sozialversicherung zählen Dividenden, die ein Gesellschafter-Geschäftsführer erhält, zur Beitragsgrundlage. Da die SVA die Dividendenzahlungen aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnehmen kann, blieb diese Bestimmung lange Zeit unbeachtet. Nunmehr ist bei der **KEST-Anmeldung für ausbezahlte Dividenden** auch die an **einen GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer** bezahlte Dividende samt seiner **Sozialversicherungsnummer anzugeben.**

WISSENSWERTES - ARBEITSRECHT UND SOZIALVERSICHERUNG

Wartungserlass zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

Mit dem Ende Dezember 2015 veröffentlichten Wartungserlass wurden vor allem wichtige Änderungen des Steuerreformgesetzes 2015/2016, Änderungen der Sachbezugswerteverordnung und höchstgerichtliche Entscheidungen in die Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2002 eingearbeitet.

Gesundheitsförderungen, präventive Maßnahmen und Impfungen

Nach der Neuregelung des StRefG 2015/2016 gelten zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber nur dann als steuerfreier Vorteil, wenn diese Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind. Die begünstigten Bereiche lassen sich daher nach Ansicht der Finanzverwaltung wir folgt zusammenfassen:

- **Ernährung:** Die Angebote müssen auf die Vermeidung von Mangelernährung und Übergewicht abzielen und von Diätologen oder Ernährungswissenschaftlern durchgeführt werden. Darunter fallen nicht Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, Allergietest oder Kochkurse.
- **Bewegung:** Die Angebote müssen auf die Stärkung der Rückenmuskulatur, der Kondition und der Reduktion von Erkrankungsrisiken abzielen und von Sportwissenschaftlern, Trainern sowie Physiotherapeuten durchgeführt werden. Nicht steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers für Fitnesscenter oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine.
- **Sucht (Raucherentwöhnung):** Die Angebote müssen langfristig zum Rauchstopp führen und von klinischen Gesundheitspsychologen und Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt werden.

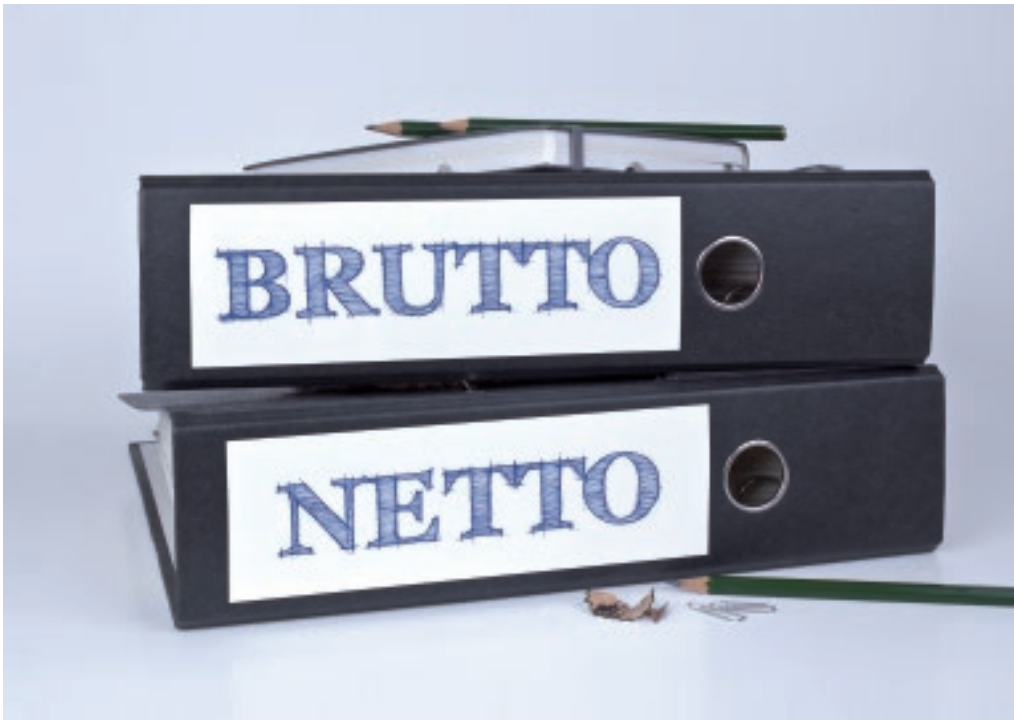

- **Psychische Gesundheit:** Die Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für körperliche und psychische Gesundheit durch Stress zu vermeiden. Die Durchführung erfolgt von Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten sowie Ärzten mit psychosozialer Weiterbildung.
- **Impfungen** sind jedenfalls steuerfrei.

Die Zuwendungen sind vom Arbeitgeber direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen.

186-Freibetrag für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen

Sachzuwendungen a**nlässlich einer Betriebsveranstaltung (zB Weihnachtsfeier) konnten schon bisher bis € 186 jährlich steuerfrei** bleiben. Zusätzlich können nunmehr Sachzuwendungen anlässlich von Dienst- und Firmenjubiläen bis zu einem Gesamtbetrag von € 186 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden, wobei diese Jubiläumsgeschenke nicht im Rahmen

© h_lunke – Fotolia.com

einer Betriebsveranstaltung empfangen werden müssen. Dem aktuellen Trend am Arbeitsmarkt bzw der Startup-Szene geschuldet, wurden auch bereits die 10-Jahresjubiläen mit einbezogen.

steuerfreie Zuwendungen zu Begräbniskosten

Die Steuerbefreiung für Haustrunk ist mit dem StRefG 2015/2016 gestrichen worden. Dafür sind Zuwendungen des Arbeitgeber zu Begräbniskosten ab 1.1.2016 steuerfrei. Dabei kann es sich sowohl um **Zuwendungen an Arbeitnehmer** für dessen (Ehe-) Partner oder Kinder als auch im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers **an dessen hinterbliebene (Ehe-)Partner oder Kinder** handeln. Unter Begräbniskosen sind Kosten für Grabstein, Beerdigung und Totenmahl zu subsumieren.

Neuregelung der Mitarbeiterrabatte

Mit dem StRefG 2015/2016 wurden die Vergünstigungen für Mitarbeiter neu geregelt. Mitarbeiterrabatte sind bis max **20% steuerfrei (Freigrenze)** und führen zu keinem Sachbezug. Übersteigt im Einzelfall der Rabatt die 20%-Grenze, steht jedem Mitarbeiter insgesamt ein **jährlicher Freibetrag von € 1.000 zu.** Dabei ist es unerheblich, seit wann das Dienstverhältnis besteht. **Der Freibetrag je Arbeitgeber gilt auch für unterjährig ein– und ausgetretene Arbeitnehmer.** Klar gestellt wird, dass Rabatte, die **Angehörigen von Mitarbeitern** gewährt werden, einen beim Arbeitnehmer zu erfassenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen und grundsätzlich nicht den Begünstigungen für Mitarbeiterrabatten unterliegen. Wird jedoch der Freibetrag von € 1.000 nicht überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Mitarbeiter den Aufwand für seinen Angehörigen wirtschaftlich selbst trägt.

Geldwerte Vorteile – Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge

Die Grundregel lautet, dass ab 1.1.2016 geldwerte Vorteile mit dem **um übliche Preisnachlässe geminderten** üblichen **Endpreis** des **Abgabeortes** anzusetzen sind. Übliche Preisnachlässe (zB Mengenrabatt, Aktionen, Schlussverkauf) können in Abzug gebracht werden. Dabei ist **auf den Zeitpunkt** des verbilligten Bezugs der Ware oder Dienstleistung **abzustellen.**

Absetzbarkeit der Augenlaserbehandlung

Für die Anerkennung von Krankheitskosten als **außergewöhnliche Belastung** ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen u.a. Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, **Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit,** Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder.

Dienstverhältnis für Lehrbeauftragte ab 15 Wochenstunden

Für die Annahme eines Dienstverhältnisses spricht, wenn eine unterrichtende Tätigkeit in gleicher Weise wie von angestellten Lehrern entfaltet wird. Dies bedeutet, es besteht persönliche Arbeitspflicht, kein ins Gewicht fallendes Unternehmerrisiko, Weisungsgebundenheit, Eingliederung in den Schulbetrieb nach Maßgabe von Lehr- und Stundenplänen und eine entsprechende Lehrverpflichtung. **Ein Dienstverhältnis besteht** nach Ansicht der Finanzverwaltung jedenfalls bei einer **Lehrverpflichtung von zumindest 15 Wochenstunden über ein Semester hin.**

Expatriats: erhöhtes Werbungskostenpauschale ab 2016

Als sog „Expatriats“ gelten Arbeitnehmer, die

- im **Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers** in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber für **höchstens fünf Jahre** beschäftigt sind,
- während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- ihren bisherigen **Wohnsitz im Ausland beibehalten** und
- für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Bei Arbeitnehmern, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen, kann ein **Werbungskostenpauschal-betrag von 20%** der Bemessungsgrundlage bis max € 10.000 pro Jahr bereits im Rahmen der Lohn-verrechnung berücksichtigt werden. Die Regelung kann selbstverständlich auch im Rahmen der Veranlagung 2016 geltend gemacht werden. Weiters wurde klargestellt, dass Reisekostenersätze des Dienstgebers für eine Dienstreise den Pauschbetrag nicht kürzen. ■

Ausflug nach Amsterdam

Um dem Alltagsstress etwas zu entfliehen, werden wir von Samstag, den 23.04.2016 bis Montag, den 25.04.2016 einen Kanzleiausflug nach Amsterdam machen und bitten daher um Ihr Verständnis, dass die Kanzlei am Montag, den 25.04.2016 nur in Form eines eingeschränkten Journaldienstes zur Verfügung steht. ■

© dennisvdwater – Fotolia.com

Audit berufundfamilie

Beim Audit *berufundfamilie* handelt es sich um ein Personalmanagement- Instrument, das eine familienbewusste Personalpolitik in Unternehmen nachhaltig umsetzen soll. Es ermittelt Potenziale für Unternehmen und bietet spezifische Lösungen, die sich rechnen. Durch eine erfolgreiche Gesamtstrategie gewinnt das Unternehmen langfristig betriebswirtschaftlich und steigert so seine Wettbewerbsfähigkeit. Jedem teilnehmenden Unternehmen wird von der Familienministerin persönlich das staatliche Gütezeichen *berufundfamilie* erteilt. Auch Hammerschmied Hohenegger & Partner trägt seit 2012 dieses Gütezeichen.

Am 10. November 2015 überreichte Familienministerin Sophie Karasim HHP, nach dem Grundzertifikat 2012, nun das Vollzertifikat.

Die Zahlen sprechen für sich: Über 375 Unternehmen aus allen Branchen sind schon dabei über 231.000 Beschäftigte profitieren bisher davon, 83 % aller Unternehmen haben Schwierigkeiten bei der Suche nach Fachkräften.
600.000 Facharbeitskräfte werden bis 2020 fehlen. In familienfreundlichen Unternehmen gibt es um 23 % weniger krankheitsbedingte Fehltage als im Durchschnitt, um 10 % weniger Fluktuation als im Durchschnitt, 11 % höhere Mitarbeitermotivation als im Durchschnitt, 9 % kürzere Karenzdauer ist als im Durchschnitt.

Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg zu einem familienfreundlicheren Unternehmen, von dem nicht nur Ihre Mitarbeiter profitieren werden.
Als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Berater im Bereich des Personalmanagements kennen wir die Vorteile und können Sie auch wirtschaftlich, arbeits- und sozialversicherungsrechtlich (steuerrechtlich, abgabenrechtlich) beraten. Unsere Erfahrungen in den Bereichen Betriebswirtschaft und Personalmanagement sind die beste Voraussetzung für Ihren Erfolg! Unsere Kenntnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge ist von Vorteil für die Auswahl der geeigneten Maßnahmen um auch den gewünschten Erfolg zu erzielen.
Wir haben selbst am Audit berufundfamilie teilgenommen und erleben immer wieder die positiven Auswirkungen auf unser Unternehmen. Mit nur wenig Aufwand, konnten wir bereits großen Nutzen erzielen.

Wenn Sie auch das Audit berufundfamilie durchführen möchten, um sich für die Herausforderungen der Zukunft zu rüsten, oder einfach Interesse daran haben, wenden Sie sich am Mag. Bettina Kirisits (kirisits@hhp.eu). Wir begleiten Sie gerne! ■

HHP Besuch der Schatzkammer

Getreu dem Motto „Animus impleri debet, non arca“ (Der Geist, nicht die (Geld-)kiste muss angefüllt werden!) führte uns das diesjährige Vorprogramm unserer Firmen-Weihnachtsfeier in die Räumlichkeiten der Schatzkammer. Diese gehören zum ältesten Teil, dem Schweizertrakt, der Wiener Hofburg. Die Schatzkammer beherbergt wohl die wichtigsten weltlichen und religiösen Schätze der Habsburger. Man denke dabei beispielsweise an die Rudolfskrone. Bei der Besichtigung der Schatzkammer wurde das HHP-Team von zwei Kunsthistorikerinnen des KHM, Frau Dr. Rotraut Kroll und Frau Dr. Friederike Forst-Battaglia, begleitet und über die bedeutendsten Sehenswürdigkeiten und deren Hintergrund eingehender unterrichtet. Fasziniert von der hohen handwerklichen Kunst der damaligen Zeit, erhielten wir eine sehr informative Führung. Anschließend ging es zum traditionellen Maronibraten und Punschtrinken. ■

Internes

HHP – Member of Morison KSI

HHP ist seit 2004 Mitglied des internationalen Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-Verbandes KSI. Mit 1. April 2016 wird KSI mit internationalen Assoziation Morison-International zu Morison KSI verschmolzen. Mit Morison KSI ist HHP nun Mitglied eines starken internationalen Verbandes, der weltweit in 88 Länder mit 371 Standorten vertreten ist. Anbei die internationale Pressemitteilung: ■

HHP
DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

Press release: 8 February 2016

HHP's international reach expands significantly

Hammerschmied Hohenegger Partner (HHP), an active member of international association **KS International (KSi)** since 2004, is delighted to announce that it has significantly expanded its international reach, following the merger of KSi with another leading association, Morison International (MI), to form **Morison KSi.**
HHP will have an even-greater geographical reach, with 375 offices in 88 countries, and immediate access to an increased pool of 8,990 international specialists to service clients' increasing international needs.

"Being a member of the merged association, Morison KSi, gives us access to an even stronger offering of international services, skills and service line experience – allowing us to exceed our clients' expectations." says Hans Hammerschmied HHPs Managing Partner

"Member firms are extremely excited about this significant development. The improved skills and experience which are now available to them will help them further service their clients' international needs - a truly effective alternative to the big four and other international groups." says Liza Robbins, CEO of Morison KSi.

Both associations are well known for their focus on high quality members. The merger will see a combined total of 164 member firms all, with vast experience in dealing with cross-border assignments. The merger, which will create a US$1 billion strong international association, will be effective as of 1 April 2016.

HHP
DIE ERSTE WAHL IN WIRTSCHAFTSBERATUNG

Medieninhaber und Herausgeber: Hammerschmied Hohenegger & Partner Wirtschaftsprüfungs Ges.m.b.H.
Am Heumarkt 13 | 1030 Wien | Telefon: +43 (1) 717 63-0 | Fax: +43 (1) 717 63-50
E-Mail: office@hhp.eu | www.hhp.eu
Chefredakteur: Hans Hammerschmied
Redaktion: Hans Hammerschmied, Doris Hohenegger, Jan Ledochowski, Nadine Kaiser, Markus Bader
Gestaltung: creativedirector.cc lachmair gmbh, www.creativedirector.cc
Lektorat: Michaela Nussdorfer
Coverfoto: © Sergey Nivens, © klickerminth, © Romolo Tavani – Fotolia.de